



## Aufgaben der NÖZSV-Ortsleitungen:

- **Beratung** der Bevölkerung der Gemeinde in allen Fragen des Selbstschutzes
- **Teilnahme an Veranstaltungen**, die der NÖZSV in der betreffenden Gemeinde durchführt. Da der Ortsleiter die Bevölkerung vielfach persönlich kennt, wird dadurch die Kommunikation mit der Bevölkerung erleichtert.
- **Organisation von Zivilschutzveranstaltungen** in der Gemeinde. Hierfür können Unterlagen (Informationsfalter etc.), Videofilme, Ausstellungswände aber auch Vortragende vom NÖZSV angefordert werden (Kontakt: zuständiger Gebietsbetreuer, siehe Potential Öffentlichkeitsarbeit des NÖZSV).
- **Betreuung des Wandkastens**  
(Aushang der Wandzeitung, Plakate, Informationsfalter)
- **Aufstellung von kleinen Prospektständern** aus Karton  
(erhältlich im Landessekretariat) für Informationsfalter auf der Gemeinde oder bei Banken.
- **Teilnahme an den Selbstschutz- und Funktionärslehrgängen**  
in der Zivilschutzschule in Tulln. Laufende Fortbildung auf dem Gebiet des Zivilschutzes.
- **Motivation der Bevölkerung zum Besuch der Selbstschutzlehrgänge** in Tulln bzw. von Kursen der Einsatzorganisationen (z.B. Erste Hilfe Kurs). Motivation der Verantwortlichen in der Gemeinde zum Besuch der Selbstschutzlehrgänge.
- **Gewinnung von weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern** für die Ortsleitung  
(sinnvolle Anzahl richtet sich nach der Größe der Gemeinde).
- **Gewinnung von Sprengelleiterinnen und Sprengelleitern** entweder für jede KG oder für Ortsteile (z.B. Wahlsprengel). Die Sprengelleiter gehören der Ortsleitung an.
- **Kontaktpflege mit den zuständigen Vertretern der Gemeindeverwaltung** und den Verantwortlichen der **Einsatzorganisationen** (alle, die im Katastrophenschutzstab mitwirken). Planung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen von NÖZSV, Feuerwehr und Rettung etc.
- Die Initiative für die Einrichtung eines „**Sicherheits-Informations-Zentrums**“ (SIZ) in der Gemeinde ergreifen (siehe: Sicherheits-Informations-Zentrum).
- **Sicherstellung von finanziellen Mitteln aus dem Gemeindebudget**  
aus dem Titel „Öffentliche Ordnung und Sicherheit“  
bzw. Beistellung von Naturalien für Aktionen des NÖZSV
- Teilnahme an **Arbeitstagen**,  
die von der Bezirksleitung durchgeführt werden
- **Berichte über Veranstaltungen** der Ortsleitung an den NÖZSV
- Berichte, Ankündigungen über Aktivitäten des NÖZSV an die **Gemeindezeitung** und die Lokalpresse
- Regelmäßiger Abdruck von Zivilschutzartikeln des NÖZSV in der Gemeindezeitung (siehe: **Pressearbeit**)
- **Werbung von Förderern** für die Zivilschutzarbeit des NÖZSV.  
Anwerbung von Abonnenten für die Zeitung „Sicher ist sicher“.
- **Achtung!** Ortsleiter und Stellvertreter haben eine Doppelfunktion!

## Finanzierung

Die koordinierende Arbeit des ÖZSV Bundesverbandes wird finanziell vom BMI unterstützt.

Die Finanzierung der Öffentlichkeitsarbeit der ÖZSV - Landesverbände erfolgt durch die Landesregierungen und die Gemeinden.

Die Aufbringung der Mittel wird durch die Statuten des NÖZSV im § 3 geregelt.

### *Statuten § 3*

*Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Zweckes werden aufgebracht durch:*

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge*
- b) Erträge aus Unternehmungen und aus Veranstaltungen*
- c) Verkaufserlöse von Druckwerken aller Art u. a.*
- d) Spenden, Geschenke, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen öffentlicher und privater Stellen*
- e) Sammlungen*
- f) Subventionen*

Derzeit ersucht der NÖ Zivilschutzverband die Gemeinden, mindestens € 0,15 oder mehr (wo möglich!) pro Einwohner und Jahr dem NÖZSV als Mitgliedsbeitrag zu überweisen. [Für die Ausbildungskosten der NÖZSV-Ortsleitungsmitarbeiter an der Zivilschutzschule treten die Gemeinden ein.](#)

## Heranziehungsverpflichtung (gemäß NÖ KHG)

Neben der Möglichkeit einer Verpflichtung zur Hilfe in einer Katastrophensituation, die nach dem NÖ Katastrophenhilfegesetz für jedermann gilt (§ 5), bestehen für die Mitarbeiter des NÖ Zivilschutzverbandes gemäß § 9 des NÖ KHG und gemäß den Statuten des Verbandes weitere Aufgaben.

### NÖ KHG § 9

(2) Juristische Personen, deren Zielsetzung einer der Aufgaben der Katastrophenhilfe entspricht, können durch Bescheid der Landesregierung verpflichtet werden, an bestimmten Aufgaben im Rahmen des Katastrophenhilfsdienstes mitzuwirken.

Der Bescheid der Landesregierung IVW4-K40/57-2007 führt genauer aus:

...

*Der NÖ. Zivilschutzverband wird als juristische Person gemäß § 9 Abs.2 NÖ KHG, LGBl. 4450-4 verpflichtet, das Land NÖ im Rahmen des Katastrophenhilfsdienstes wie folgt zu unterstützen:*

- 1. Ausbildung:  
Mitwirkung bei Erstellung und Durchführung von Ausbildungsangeboten insbesondere in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Katastrophenschutzplanung und Stabsarbeit mit Schwerpunkt auf der behördlichen Gemeindeebene*
- 2. Übungen:  
Mitwirkung bei der Planung, Durchführung und Evaluierung von Übungen mit Schwerpunkt auf den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und Selbstschutzmaßnahmen*
- 3. Katastrophenschutzplanung:  
Mitwirkung bei der Erstellung und Überprüfung behördlicher Katastrophenschutzpläne gemäß § 14 und § 14a NÖ KHG mit Schwerpunkt auf der Katastrophenschutzplanung der Gemeinde  
Mitwirkung bei der Information der Bevölkerung über die Inhalte der Katastrophenschutzpläne, insbesondere über die notwendigen Selbstschutzmaßnahmen*
- 4. Katastropheneinsatz:  
Unterstützung der behördlichen Einsatzleitung gemäß § 10 Abs. 1 und 2 sowie § 11 NÖ KHG insbesondere betreffend die Aktivierung des Selbstschutzes der Bevölkerung und Beratung in Angelegenheiten des Selbstschutzes auf Landes-, Bezirks- und Gemeindeebene*

## **Doppelfunktion**

Somit ergibt sich im Katastrophenfall folgende DOPPELFUNKTION für den Ortsleiter und Stellverteter:

- 1 **AKTIVIERUNG DES SELBSTSCHUTZES** der Bevölkerung. Dies ist natürlich nur möglich, wenn zuvor die Bevölkerung entsprechend informiert wurde, wie in einer Notsituation reagiert werden soll, und wenn die Bevölkerung auch Vorbereitungen für den Notfall getroffen hat (Lebensmittelvorrat, Notgepäck, etc.).
- 2 **BERATUNG DER EINSATZLEITUNG IN FRAGEN DES SELBSTSCHUTZES** der Bevölkerung. Der Ortsleiter ist Mitglied der „örtlichen Einsatzleitung“.

*Der Ortsleiter hat die Aufgaben die ihm durch die Behörden übertragen wurde im Katastrophenfall zu erfüllen.*

- Jede(r) Ortsleiter(in) verpflichtet sich, diese Doppelfunktion im Katastrophenfall und die notwendigen Vorbereitungen für ein Funktionieren des Selbstschutzes der Bevölkerung durchzuführen.
- Diese Aufgaben können ohne Fachwissen über Selbstschutzmaßnahmen nicht zufriedenstellend erfüllt werden. Daher besteht eine Ausbildungsverpflichtung für die Mitarbeiter des NÖZSV.
- Weiters zeigt die Größe der Aufgabe, daß im Katastrophenfall eine einzelne Person kaum beide Funktionen erfüllen kann. Daher sollte die Ortsleitung aus mehreren Personen bestehen, sodaß die Aufgaben aufgeteilt werden können.

## **Welche Verantwortung hat der NÖZSV-Funktionär?**

Im Katastrophenfall helfen viele Kräfte mit, um die schwierige Aufgabe gemeinsam zu lösen. Dabei müssen Einsatzleitung, Einsatzorganisationen und die Bevölkerung sich aufeinander verlassen können.

**AUCH AUF DIE MITARBEITER DES NÖZSV VERLASSEN SICH UNSERE  
MITMENSCHEN IM KATASTROPHENFALL!**